

Wie dem im einzelnen nun auch sei, es dürfte sich ergeben haben, daß unser Liedchen keineswegs wie ein Fremdkörper unter den alten Rhythmen wirken würde. Von seiner Seite stände demnach der Deutung der Zusatzstrophe auf einen Abtbischof nichts im Wege; wir müßten unter Umständen nur annehmen, daß die Zeilen erst zugefügt wurden, nachdem das Lied nordwärts gewandert war¹⁾, wo solche Klosterbischöfe auftraten.

Aber es besteht noch eine andere Möglichkeit, den *pontifex pius cuius est cenobium* zu deuten: das Kloster besaß keinen eigenen Abt, sondern war einem Bischof verliehen oder untergeben, der die Abtsstelle für sich selbst in Anspruch nahm. Wer sich nach dem statistischen Übergewicht richten will, muß dieser Situation den höheren Wahrscheinlichkeitsgrad zuerkennen, so oft hat sie von der Zeit Pippins und Karls d. Gr. bis tief in die ottonische Epoche hinein die Schicksale der Klöster (für die betroffenen nicht selten schmerzlich) gestaltet.²⁾ Mit ihrer Annahme entfielen natürlich der von der ersten Hypothese gebotene terminus ante quem, und bei der Lokalisierungsfrage wäre zu beachten, daß sich die Wendung *donare in aliquo* noch bis ins 11. Jahrhundert im italienischen Urkundenlatein erhalten hat.³⁾

Schimmert also wirklich im Zwielficht der Zusatzstrophe ein schwacher Strahl aus jenen fernen Entstehungszeiten, oder ist es ein Irrlicht? Praktisch muß jedenfalls mit einem Spielraum von drei Jahrhunderten gerechnet werden, und deshalb soll auch das Lied, statt daß es fest in die zeitliche und landschaftliche Ordnung des Ottonenbandes eingereiht wurde, vielmehr unter den Nachträgen⁴⁾ zu der chronologisch freieren Rhythmensammlung von Poetae IV seinen Platz finden.

¹⁾ Vgl. oben S. 112 Anm. 2.

²⁾ Erinnet sei an den Streit zwischen St. Gallen und Konstanz. Nach Hauck, KG. 2³⁻⁴, 208 wird es zur Zeit Karls d. Gr. „kaum einen Bischof gegeben haben, der nicht zugleich Abt eines oder mehrerer Klöster war“. Vgl. auch A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 1 S. 174, 2 S. 218f., 262; G. Schreiber, Kurie und Kloster 1 S. 124f., 160. Für die oberitalienischen Verhältnisse des 10. Jh.s vgl. die Usurpation von Bobbio durch Gisprand von Tortona, MG. SS. 30, 2, 993, 19ff. Nicht einen solchen Ausnahmezustand, sondern eine normale Situation wird man hier voraussetzen müssen. *Cuius est cenobium*: das klingt nach ungestörtem Besitz.

³⁾ Vgl. z. B. Urk. v. 1031 bei G. Tiraboschi, Storia dell' augusta badia di s. Silvestro di Nonantola 2 (Modena 1785) S. 167 *donamus hac auferimus in eodem monasterio*.

⁴⁾ Vorgesehen für den 2. Faszikel von Poetae 6.